

auf welchen der Vorträge sie größeren Wert legen, da eventuell der zweite Vortrag nicht berücksichtigt werden kann. Nur bei schärfster Selbstkritik und gedrängtester Fassung der Vorträge und auch der Diskussionsbemerkungen läßt sich das ungeheure Programm erledigen. Den Mitgliedern der Gesellschaft werden die Referate des Herrn A. Mayer über die physiologische Biologie der Placenta und des Herrn Seitz über die pathologische Biologie der Placenta noch vor Beginn der Tagung zugesandt.

Die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Hebammenwesens hält ihre ordentliche Versammlung am Dienstag, den 21. Mai 1929, 15 Uhr im Hörsaal der Universitäts-Frauenklinik, Leipzig, Philipp-Rosenthal-Str. 55 ab.

Es wird nochmals an die unbedingt erforderliche Wohnungsbestellung bei Herrn Privatdozent Dr. Küstner, Leipzig, Philipp-Rosenthal-Str. 55 erinnert, damit alle Kongreßteilnehmer in guten Quartieren untergebracht werden können. Nur bei vorheriger Anmeldung kann von seiten der Kongreßleitung das Notwendige geschehen.

Die mit der Beitragszahlung noch rückständigen Mitglieder und Teilnehmer werden nochmals dringend ersucht, Ihre Einzahlung von RM. 20.— auf das Postscheckkonto Köln 24111, Prof. v. Franqué, Bonn, »Gynäkologiekasse« noch vor der Tagung vorzunehmen.

Für Sonnabend, den 25. Mai, und Sonntag, den 26. Mai 1929, ist ein gemeinsamer Ausflug nach den sächsischen und nordböhmischen Bädern geplant. Genaueres Gesamtprogramm, auch der geselligen Veranstaltungen, geht den angemeldeten Teilnehmern im Laufe des April noch zu.

H. Sellheim,
I. Vorsitzender.

Aus der Universitäts-Frauenklinik Leipzig.
Direktor: Geh. Med.-Rat Prof. Dr. med. H. Sellheim.

Ändert sich die Berufsehre mit dem Gesetz?

Antwort auf Niedermeyer's Aufsätze: Steht in der Frage des künstlichen Abortus eine Wandlung der ärztlichen Ethik bevor? »Ethik« Januar 1929 und Wandlung der ärztlichen Ethik in der Abortfrage? Zentralblatt f. Gynäkologie 1929, Nr. 4.

Von Hugo Sellheim.

Meine Entschuldigung zuvor.

Es ist schade, daß man wegen Nebensächlichkeiten manchmal auch wissenschaftliche Zeitschriften in Anspruch nehmen muß.

Ich habe in meinen Arbeiten wider die Freigabe des Abortes¹ geschrieben: »Mitten in den Verhandlungen des Sächsischen Landtages ist etwas Überraschendes geschehen, das der ganzen Angelegenheit eine andere Wendung gab: Im Haushaltsausschuß des Landtages wurde bei der Beratung der von mir verfaßten Denkschrift des Gesundheitsamtes folgende Entschließung einstimmig angenommen:

¹ Zbl. Gynäk. 1928, Nr. 40. Ohne Fortpflanzungsverantwortlichkeit keine Fortpflanzungsregulierung und: Moderne Probleme der Geburtshilfe, Gynäkologie und Frauenkunde. Jkurse ärztl. Fortbildg. Juli 1928.

Die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Unterbrechung der Schwangerschaft aus sozialen Gründen ermöglicht wird!«

Und weiterhin:

»Da dieser Antrag einstimmig, d. h. von allen Parteien angenommen worden ist, steht — ein anderer Schluß ist nicht möglich — das ganze offiziell vertretene Volk des Freistaates Sachsen dahinter. Auf das Wort »einstimmig« ist der größte Wert zu legen, ist doch damit etwas, was bisher der Zankapfel zwischen den Parteien war, ganz offensichtlich und nun zum ersten Male anscheinend ganz reibungslos, von einer Parteiangelegenheit zu einer Angelegenheit des ganzen Volkes geworden.«

Ich habe das, was ich geschrieben habe, für etwas so Selbstverständliches gehalten, daß sich darüber niemand aufregen würde. Ich habe mich getäuscht.

»Hiergegen muß Einspruch erhoben werden«, schreibt Niedermeyer². »Dieser Schluß kann nicht ohne Einwendungen hingenommen werden. Es ist doch schlechterdings nicht vorstellbar, wie beispielsweise eine Partei mit so starker und konsequenter weltanschaulicher Bindung wie das Zentrum, in dieser Frage zu einer Preisgabe seiner ganzen grundsätzlichen Haltung gelangt sein könnte.«

Dieser Punkt ist sehr einfach zu klären, denn im Sächsischen Landtage gibt es nun einmal kein Zentrum. Im übrigen ist es, wie ich glaube, für die praktische Beurteilung doch ziemlich einerlei, wie der Beschluß zustande gekommen ist. Er ist nun einmal da und läßt sich nicht mehr aus der Welt schaffen. Auf das »einstimmig« muß man natürlich Wert legen, und wenn ein Landtag und seine Ausschüsse nicht die offizielle Vertretung eines Landes darstellen, möchte ich wissen, welche Einrichtung dafür in Betracht käme. Außerdem ist das ja alles nur überflüssiger Streit. Es geht aus der ganzen Entwicklung hervor, daß der Wunsch, die Abtreibung freizugeben, in der offiziellen Landesvertretung scheinbar Grund und Boden gewonnen hat. Und das ist das Wesentliche.

Niedermeyer hat noch mehr auszusetzen. Er meint: »Sellheim zieht aber weitergehende Folgerungen, die sich mit einer möglichen Wandlung der ärztlichen Ethik in dieser Frage befassen. Er schreibt: ‚Ändert sich das Gesetz, so muß sich notgedrungen auch die Auffassung der Berufsehre ändern.‘«

Ich habe damit folgendes gemeint, was schon in meiner Abhandlung steht: »Kommt die Abschaffung des Unterbrechungsverbotes trotz unserer Warnungen, dann bleiben die von uns geäußerten Bedenken nach wie vor bestehen, aber es tritt doch für uns ein gewaltiger Umschwung ein. Das Gesetz ändert sich, und damit die Berufsehre, die eng an das Gesetz geknüpft ist. Abtreibung ist dann erlaubt, der Arzt hat zu sorgen, daß die Gefahr möglichst klein gehalten wird.« Das habe ich für durchaus folgerichtig gehalten. Niedermeyer ist aber anderer Ansicht. Nach ihm »folgt aus den besonderen Berufspflichten des Arztes für ihn eine besondere (scheinbar unwandelbare³) Standesethik und Berufsehre, die ihn in höherem Maße verpflichtet, als das geschriebene Gesetz«⁴.

»Das positive Recht bedeutet noch lange nicht, daß seine Normen denen der Sittlichkeit auch nur annähernd zu entsprechen brauchen. Dann muß beim Begriff ‚Berufsehre‘ auf den Gegensatz zwischen der ‚äußeren‘ und der ‚inneren‘ Ehre

² Albert Niedermeyer, Steht in der Frage des künstlichen Abortes eine Wandlung der ärztlichen Ethik bevor? »Ethik« 1929, H. 3; Wandlungen der ärztlichen Ethik in der Abortusfrage? Zbl. Gynäk. 1929, Nr 4.

³ Von mir hinzugesetzt.

⁴ Ethik I c. S. 173 oben.

hingewiesen werden. Wohl wird die erstere nicht berührt, wenn sich das Verhalten nach den Normen des geschriebenen Gesetzes richtet.«

»Ist aber das Gesetz als solches unsittlich, so kann es nie die Verletzung der inneren Ehre decken. Mit anderen Worten: Es bleibt die Verantwortung vor dem Sittengesetz und vor dem Gewissen!« (Kann ein Gesetz unsittlich sein?)

»Es wäre ja leicht, die Verantwortung auf den Gesetzgeber abzuwälzen und sich damit zu rechtfertigen: ‚Ändert sich das Gesetz, so ändert sich auch die Berufsehre‘.

»Aus Sellheim's sonstigen Publikationen darf ich wohl schließen, daß ihm nichts ferner liegt, als derartige Schlüsse praktisch zu ziehen. Vielmehr glaube ich mich zur Annahme berechtigt, daß meine vorstehenden Ausführungen auch seiner inneren Überzeugung entsprechen dürften.«

»Es liegt aber die Gefahr sehr nahe, daß man seine letzten Publikationen in dem von mir gekennzeichneten Sinne deuten und sich dafür auf seine Autorität berufen wird.«

»Aus diesem Grunde muß ich es als Pflicht ansehen, auch nur der Möglichkeit einer solchen Auffassung rechtzeitig und entschieden entgegenzutreten.«

Ich muß gestehen, da kann ich doch nicht ganz mit. Daß so etwas vorkommen kann, das gebe ich zu, daß das aber allgemeine Billigung finden könne, was Niedermeyer sagt, trifft sicherlich nicht zu.

Die Möglichkeit eines Konfliktes zwischen individualethischer und sozial-ethischer Einstellung ist bei der Neufassung eines Gesetzesparagraphen möglich. Wer glaubt, im entscheidenden Falle die individualethische Einstellung der sozial-ethischen Einstellung vorziehen zu müssen, fällt herein, er handelt ungesetzlich und wird im Zweifelsfalle bestraft.

In unserem Falle fragt es sich, ob nicht doch die ärztliche Berufsehre mit dem Gesetz sich ändert, ja unbedingt ändern muß. Man braucht sich ja bloß den Werdegang eines Gesetzes einmal anzusehen. Normen, Sittlichkeit, Ethik, persönliche Ehranschauungen (nach Niedermeyer innere), das sind alles Begriffe, auf deren Boden die Gesetze entstehen. Das Gesetz ist der Ausdruck dieser — freilich mit den Zeitläuften und Umständen sich ändernden — Formen der Sittlichkeit und Ethik. Es gibt im sozialetischen Sinne gedacht kein unsittliches Gesetz, was aber Niedermeyer für möglich hält. Normen, Sittlichkeit, Ethik, Ehre auf der einen Seite, Gesetz auf der anderen Seite, entsprechen den beiden Seiten einer Gleichung. Auf keiner Seite darf irgend etwas geändert werden, ohne nicht auch eine entsprechende Änderung auf der anderen Seite unbedingt nach sich zu ziehen, wenn die Gleichung zu Recht bestehen soll.

Unter Sachverständigen ist über diese Auffassung auch nicht mehr der mindeste Streit. Ich führe zwei Gewährsmänner an.

Lipps⁵ sagt: Das Endziel des Rechtes und des durch das Recht konstituierten Staates ist die freie Sittlichkeit des Individuums. Darin aber einzig besteht ihr sittliches Daseinsrecht. Jedes Staatsgesetz findet in dem Sittengesetz seine Richtschnur und seine Vollendung.«

»Jede äußere Allgemeinheit von Rechtsnormen, d. h. jede Allgemeinheit, die darin besteht, daß die Normen Personen umfassen, die durch äußere Merkmale charakterisiert sind, muß der inneren Allgemeinheit der Normen Platz machen.«

Binder⁶ führt aus: »Das sittliche Bewußtsein des Menschen verlangt die Unter-

⁵ Die ethischen Grundfragen. S. 231/232.

⁶ Rechtsnorm und Rechtspflicht S. 47.

werfung unter die Rechtsordnung. Es ist ein Gebot der Sittlichkeit, die Staats- und Rechtsordnung als eine in der Natur des Menschen begründete Einrichtung zu bejahen und zu beachten und ihren Geboten entsprechend zu handeln. Insofern wird also die Rechtsordnung, die selbst nicht sittlich, sondern indifferent ist (Binder, Problem der juristischen Persönlichkeiten, S. 43), so doch unmittelbar für unsere Sittlichkeit relevant. Unter diesen Gesichtspunkt gehören die Normen, die unser Verhalten gegenüber der Rechtsordnung bestimmen, nicht dem Rechte, sondern der Ethik an«.

Auf unseren Fall angewandt:

Sollte trotz unserer Warnung und noch so energischen Warnung eine Gesetzesänderung kommen, welche den Abort in dieser oder jener Weise freigibt, so würde es meines Erachtens Pflicht des Arztes, den Frauen in der vom Gesetze erlaubten Weise zu helfen. Das würde ich für die richtige, sozialetische Einstellung des Arztes halten, unbeschadet dessen, was jeder nach seiner individualetischen Einstellung im Einzelfalle wirklich tun will.

Zurzeit hat die Abortfreigabe außer so manchen anderen besonders zwei hervorstechende Feinde: die Ärzteschaft und die katholische Kirche. Es wird darauf ankommen, wer gewinnt. Siegt die Anschauung, es soll abgetrieben werden, dann müssen sich Ärzteschaft und Kirche — wenn auch mit größtem innerlichem Widerstreben — dem veränderten Gesetz in der Praxis mindestens offiziell anbequemen. Das Gesetz gilt für alle, und ihm folgt oder geht voraus die allgemeine Ethik, deren Ausdruck das Gesetz ist. Ärzteschaft und Kirche mögen, soweit sie das gewordene Gesetz nicht anerkennen wollen, in ihrem Widerstande beharren. Die Folgen haben sie zu tragen.

Wer hat in seinem Leben noch niemals den Widerspruch zwischen Sozialetik und Individualetik empfunden? Man denke nur an das Duellwesen. Solche Widersprüche sind doch rein menschlich. Es kommt nur darauf an, welche Konsequenzen man ziehen will.

Man muß den Tatsachen offen in die Augen sehen. Wäre bei uns, wie in Rußland, der Abort unter gewissen Bedingungen freigegeben, so würden Stadt und Staat die von den Kommissionen zum Abtreiben bestimmten Frauen in ihre Krankenhäuser aufnehmen. Die dort tätigen Ärzte wären verpflichtet, die Abtreibungen unter den notwendigen Vorsichtsmaßregeln durchzuführen. Ob es dann noch viel Ärzte geben wird, die ihre Individualmoral gegen die Staatsmoral ausspielen wollen, oder ob sie sich darauf besinnen, daß sie Staatsdiener sind?

Am schwersten wird die Anpassung der katholischen Kirche werden. Schon heute, wo es sich doch zunächst nur um das Befolgen einer ärztlichen Indikation handelt, ist die Rede davon⁷, »daß in der überlegten und beabsichtigten Vernichtung auch nur eines schuldlosen Lebens ein schwereres Übel liegt, als in dem natürlichen Sterben noch so vieler anderer, und daß daher der direkte Eingriff in schuldloses Leben mehr der Sittenordnung und der richtigen Rechtsordnung entgegen ist, als das Geschehenlassen natürlichen Sterbens dort, wo dieses Sterben nur durch direkte Tötung Schuldloser verhütet werden kann«. Die Kirche hat daher jede direkte Vernichtung keimenden Lebens in den Entscheidungen vom 31. Mai 1884 und 25. Juli 1895 abgelehnt«.

Das ist eine klare Sprache, die zeigt, welche Schwierigkeiten einer Angleichung der Moral der Kirche an eine etwaige Änderung der Staatsmoral entgegen stehen.

⁷ Kölnische Volkszeitung, Montag, d. 7. Januar 1929, 3. Der Strafrechtsentwurf 1927 zum Abtreibungsproblem von Amtsgerichtsrat Dr. Schorn, Bonn.

Und doch hat sie sich immer mit dem Kriege abgefunden, der gewiß viele schuldlose Menschen dahinrafft.

Es bleibt natürlich Geschmackssache, ob man sich weitsichtig der zur Norm gesetzten und im Gesetze Ausdruck findenden Sozialethik unterwerfen, oder sich zu einer Privatethik bekennen und sie im offenen, aber von vornherein fruchtlosen Kampfe gegen die öffentliche Ethik ins Feld führen will.

Also nach meiner Ansicht richtet sich verständigerweise — trotz Niedermeyer — die ärztliche Berufsehre nach dem jeweiligen Gesetz und den Normen des Volksempfindens, die fest dahinterstehen. Wir sind verpflichtet, im Namen des Gesetzes den Frauen so gut zu helfen, wie es irgendetwas geht.

Nach alledem wäre es freilich am besten, wenn keine Gesetzänderung im Sinne der Abortfreigabe käme. Denn jetzt ist es noch Zeit, mit ärztlichen und ethischen Argumenten einer Gesetzesänderung gehörig entgegenzuarbeiten. Ist die Änderung einmal da, dann ist der Zeitpunkt verpaßt. Es bedeutet aber weder ein Waffenstrecken, noch in Indenrückenfallen, wenn ich mich mit einer Möglichkeit des Ausganges theoretisch beschäftige.

Die Lösung mit dem Unterbleiben der Gesetzesänderung würde manchen vor einem Konflikte bewahren.

Zu zeigen, wie man einer Abortfreigabe aus dem Wege gehen könne, war mein eifrigstes Bemühen⁸, wie ja auch Niedermeyer mich nicht gerade für einen Schädling des Ärztestandes zu halten geneigt scheint.

Aus der Brandenburgischen Landes-Frauenklinik zu Berlin-Neukölln.
Direktor: Prof. Dr. Hammerschlag.

Avertinlösung in Amylenhydrat.

Von Dr. Hans Grossmann, Assistent der Klinik.

Es ist kein Wunder, daß die Veröffentlichungen der letzten Zeit, die sich mit der Frage der Avertinverwendung befassen, ausschließlich zustimmende und befürwortende Äußerungen enthalten.

Der Grund liegt darin, daß die Anhänger der Avertinrektalnarkose über weitere Verwendung berichten, während ihre Gegner das Verfahren schon längst verlassen haben.

Ohne Zweifel hat die Avertinrektalnarkose anfangs nicht alle Versprechungen gehalten. Nachdem das Verfahren ausgebaut wurde, ist es gelungen, die Gefahrenpunkte zu umgehen, und eine brauchbare Avertinbasinarkose an Stelle der Avertinvollnarkose zu setzen [Straub (1), Butzengeiger (2), Polano (3)].

Das Wesen der Avertinbasinarkose besteht darin, daß die narkoseunterstützenden Faktoren: Lösungsmittel, Narkosevorbereitung und Ätherzugabe eine größere Bedeutung gewinnen, und es durch ihre Unterstützung gelingt, die Avertindosis von ihrer toxischen Wirkungsgrenze so weit abzudrängen, daß sie nicht mehr als schädlich bezeichnet werden kann.

Die Einführung von »Avertin flüssig«, einer Lösung von Avertin in Amylenhydrat in die Therapie bedeutet einen großen Schritt vorwärts. Das neue Präparat

⁸ Ohne Fortpflanzungsverantwortlichkeit keine Fortpflanzungsregulierung. Zbl. Gynäk. 1928 2562, also dieselbe Schrift, die zu den Ausstellungen Niedermeyer's Veranstaltung gegeben hat.